

ZieLe - Fraktion

In der Stadtverordnetenversammlung Zierenberg

Zierenberg - Oberelsungen - Oelshausen - Burghasungen

ZieLe

ZIERENBERGER LISTE

NEUE WEGE - MITEINANDER - FÜR ALLE

ZieLe - Marco Schaub - Brandweg 19 - 34289 Zierenberg

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Wilfried Appel

Zierenberg, den 20.03.2022

Sehr geehrter Herr Appel,

wir bitten den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2022 zu nehmen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt die Straßenbeitragsatzung der Stadt Zierenberg auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB dahingehend rechtssicher zu überarbeiten, dass der Beitrag der Anlieger des beitragsfähigen Aufwands bei Verkehrsanlagen,

- die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen bei maximal 50% (Gemeindeanteil 50%),
- bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen bei max. 30% (Gemeindeanteil 70%) und
- bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen bei maximal 10% (Gemeindeanteil 90%)
liegt.

Die Satzungsänderung soll so zeitnah in Kraft treten, dass alle Maßnahmen ab 2022 nach diesen Beitragssätzen abgerechnet werden können.

Begründung:

Mit Änderung des KAG aus dem Jahr 2018 steht den Kommunen die Möglichkeit offen, einen anderen Gemeindeanteil als den im KAG genannten zu erheben.

Abs. 4 des § 11 KAG enthält nur die Mindestanteile des Gemeindeanteils.

Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen nach Abs. 1 Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie

Marco Schaub - 1. Vorsitzender
Brandweg 19

Tel.: 0173 - 19 33 643
Mail: marco.schaub@zierenberger-liste.de

ZieLe - Fraktion

In der Stadtverordnetenversammlung Zierenberg

überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.

Damit kann die Gemeinde per Satzung auch andere (höhere) Gemeindeanteile bestimmen.

Allerdings sollen durch die Gemeindeanteile die Vorteile der Allgemeinheit abgebildet werden, d.h. die Festlegung muss dem Vorteilsprinzip auch weiterhin entsprechen.

Demnach sind für die unterschiedlichen Inanspruchnahmen auch weiterhin unterschiedliche Anteile festzulegen. Ferner ist auch weiterhin die Inanspruchnahme unterschiedlicher

Teileinrichtungen (bspw. Fahrbahn und Gehweg) in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Somit werden die Anlieger mit maximal 50 Prozent belastet, gleichzeitig bleibt ein gleicher „Abstand“ zwischen den unterschiedlichen Typen erhalten.

Sozial gerechter wären die „wiederkehrenden“ Straßenbeiträge, da alle Anlieger in einem Abrechnungsgebiet gleichbehandelt werden, unabhängig von der Art der Verkehrsfläche und unabhängig von Mehrfacherschließungen. Da dies aber von der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2022 abgelehnt wurde, sehen wir die beantragte Lösung der Minderung der Anliegeranteile als eine Minimalversion, um die Anlieger bei Straßensanierungen vor unzumutbar hohen Belastungen zu schützen.



Marco Schaub
Fraktionsvorsitzender